



Beschluss zu BSG 32/15-H S

In dem Verfahren BSG 32/15-H S

— Antragsteller und Beschwerdeführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesvorstand Hessen, [REDACTED]

— Antragsgegner und Beschwerdegegner —

wegen Verfahrenverzögerungsbeschwerde bezüglich Klage gegen virtuelle Meinungsbilder und Antrag auf einstweilige Anordnung, anhängig am Landesschiedsgericht Hamburg ohne Aktenzeichen, vormals LSG-HE 2014-04-23

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 25.06.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny und Harald Kibbat entschieden:

- I. **Das vorgenannte Verfahren wird dem Landesschiedsgericht Hamburg entzogen.**
- II. **Die virtuellen Meinungsbilder „Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung“, „Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung“ sowie „Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei“ werden für ungültig erklärt.**
- III. **Dem Landesvorstand wird untersagt diese Meinungsbilder nach innen oder aussen als korrekt ergangene virtuelle Meinungsbilder zu vertreten.**
- IV. **Das Hauptsacheverfahren wird zur Behandlung an das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz verwiesen.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller und Beschwerdeführer beantragte am 23.04.2014 am Landesschiedsgericht Hessen die im Landesverband Hessen erhobenen virtuellen Meinungsbilder „Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung“, „Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung“ sowie „Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei“ (im Folgenden: V1–3) aufzuheben, sowie im einstweiligen Rechtsschutz dem Landesvorstand zu untersagen die Ergebnisse dieser Meinungsbilder nach außen oder in der Partei zu vertreten, und ebenfalls im einstweiligen Rechtsschutz dem Landesvorstand zu untersagen virtuelle Meinungsbilder ohne einen korrekten Wikilink zur Führung der Debatte einzuholen. Im weiteren Prozessverlauf wurde der Antrag um die virtuellen Meinungsbilder „Fraktionsbildung im Europäischen Parlament“, „Buendnis TTIP unfairhandelbar“, „Aemterkumulation“ und „Weiterentwicklung des vMB“ (im Folgenden: V4–7) ergänzt.

Inhaltlich führt der Beschwerdeführer aus, dass ein virtuelles Meinungsbild nach Satzung einen Link zu einer Wikiseite als Diskussionsplattform enthalten müsse. Die Nutzung von alternativen Debattenforen sei ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 4 Abs. 7 Nr. 2 der hessischen Landessatzung. Die

– 1 / 4 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Einladungen zu den virtuellen Meinungsbildern 1–3 enthielten unstrittig keinen Link zu einer Wikiseite, die Einladungen zu den virtuellen Meinungsbildern 4–7 enthielten zusätzlich zu einem solchen Link einen Link auf ein Pad, in dem ebenfalls eine Debatte geführt werden konnte. Der Beschwerdeführer trägt vor, dass Pads eine unzureichende Debattenplattform darstellen, und bereits durch das Angebot dieser unzureichenden Plattform gegen die Sinnanforderung des § 4 Abs. 7 Nr. 2 der hessischen Landessatzung verstoßen wird. So seien Äusserungen in Pads beispielsweise nicht einer Person zuzuordnen, und eine dort geführte Debatte könne in Ermangelung einer eindeutigen Padgeschichte, welche Änderungen festen Autoren zuordnen kann, im Nachhinein verändert werden.

Die ursprüngliche Anrufung wurde zunächst am 26.04.2014 vom LSG Hessen abgewiesen (LSGHE-2014-04-23), diese Abweisung am 31.07.2014 vom Bundesschiedsgericht aufgehoben (BSG 30/14-H S) und das Verfahren zurück an das LSG Hessen verwiesen. Am 03.09.2014 wies das LSG Hessen die Anrufung erneut ab (LSGHE-2014-04-23). Dieser Beschluss wurde am 04.12.2014 im Rahmen einer Untätigkeitsbeschwerde durch das Bundesschiedsgericht ebenfalls aufgehoben (BSG 44/14-H S), und das Verfahren dem Landesschiedsgericht Hessen entzogen und an das Landesschiedsgericht Hamburg verwiesen. Für die ausführliche prozessuale Vorgeschichte bis zum 04.12.2014 wird auf den Sachverhalt des Beschlusses BSG 44/14-H S verwiesen.

Am 03.06.2015 legte der Beschwerdeführer erneut eine Verfahrensverzögerungsbeschwerde am Bundesschiedsgericht ein. Das Verfahren käme am Landesschiedsgericht nicht voran, insbesondere würden Anfragen zum Stand nicht beantwortet, eine bereits terminierte Verhandlung sei abgesagt und seit drei Wochen nicht neu terminiert worden. Das Landesschiedsgericht habe mitgeteilt dass es vor Ende Juni/Anfang Juli den Fall nicht weiter bearbeiten würde.

Das Bundesschiedsgericht bat sowohl den Beschwerdegegner als auch das Landesschiedsgericht Hamburg erfolglos um Stellungnahme.

II. Entscheidungsgründe

Die Untätigkeitsbeschwerde ist form- und fristgemäß eingelegt. Das Bundesschiedsgericht ist gemäß § 11 Abs. 6 SGO zuständig.

1. Verfahrensverzögerung

Eine Verfahrensverzögerung im Sinne des § 10 Abs. 9 SGO liegt vor. Das Verfahren wird nach § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO dem Landesschiedsgericht Hessen entzogen.

Das Verfahren zeigte am Landesschiedsgericht Hamburg keinen nennenswerten Fortschritt. Zwar wurde zwischenzeitlich zu einer mündlichen Verhandlung geladen, diese jedoch abgesagt. Nach insgesamt über einem halben Jahr wurde nicht über die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, kein erkennbares Aktenzeichen zugewiesen, und zu keinem neuen Verhandlungstermin geladen.

2. Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz

a. Zuständigkeit in der Hauptsache

Das Bundesschiedsgericht sieht sich nach einer bisherigen Gesamtverfahrensdauer von über 12 Monaten ohne Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz verpflichtet den § 10 Abs. 9 SGO unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹ auszulegen.

Regulär beabsichtigt der § 10 Abs. 9 SGO eine Verweisung an ein der Ursprungsinstanz gleichwertiges Schiedsgericht, um so einen zügigen Rechtsschutz und gleichzeitig einen innerparteilichen Rechtsschutz (bspw. § 10 Abs. 5 Satz 2 PartG) zu sichern. Im vorliegenden Fall sind diese konkurrierenden Absichten zugunsten des zügigen Rechtsschutzes aufzulösen.

Nach dem Entzug des Verfahrens ist das Bundesschiedsgericht nunmehr in der Hauptsache zuständig. § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, und zwingt daher das Bundesschiedsgericht nicht zur Verweisung. Eine Instanzengarantie wird auch nicht durch das Parteiengesetz vorgeschrieben. § 10 Abs. 5 Satz 2 PartG kann beispielsweise auch durch ein handlungsunfähiges oder befangenes Bundesschiedsgericht durchbrochen werden. Vielmehr ist § 10 Abs. 5 Satz 2 PartG so auszulegen, dass diese Verfahren im Normalfall mindestens zwei innerparteiliche Instanzen durchlaufen können.

Als in der Hauptsache zuständiges Schiedsgericht kann und muss das Bundesschiedsgericht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGO über die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz entscheiden.

b. Einstweilige Anordnung

Ein Anordnungsanspruch liegt für die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz vor, ein Anordnungsgrund liegt teilweise vor.

Die virtuellen Meinungsbilder V1–3 wurden offenkundig unter Verletzung der objektiven Vorschrift des § 4 Abs. 7 Nr. 2 der hessischen Landessatzung ohne Link zu einer Wikiseite durchgeführt. Da ihnen damit ein konstitutives Merkmal von virtuellen Meinungsbildern fehlt, dürfen sie auch nicht wie korrekt durchgeführte virtuelle Meinungsbilder behandelt werden. Dem Antrag des Beschwerdeführers ist daher insofern zu entsprechen, dass die virtuellen Meinungsbilder V1–3 aufzuheben, und dem Vorstand zu untersagen ist, diese Meinungsbilder nach innen oder aussen als korrekt ergangene virtuelle Meinungsbilder zu vertreten.

Für die virtuellen Meinungsbilder V4–7 ist dieser offensichtliche Satzungsverstoß nicht gegeben. Ein Wikilink wurde bei Einholung der Meinungsbilder angegeben. Ob der tatsächlichen Nutzung der Wikiseite oder dem zusätzlichen Angebot von weiteren Debattenplattformen Bedeutung zuzumessen ist, und ob dies einen relevanten Satzungsverstoß darstellt, ist im Hauptsacheverfahren zu klären.

Dem Antrag auf einstweilige Anordnung zur Untersagung des Einholens von weiteren virtuellen Meinungsbildern ohne Link auf eine Wikiseite fehlt der Anordnungsgrund. Da der Landesvorstand Hessen seit den hiermit aufgehobenen virtuellen Meinungsbildern V1–3 an drei verschiedenen Terminen die vier weiteren virtuellen Meinungsbilder V4–7 jeweils mit dem geforderten Wikilink versehen haben, erkennt das Bundesschiedsgericht zum aktuellen Zeitpunkt keine Wiederholungsgefahr.

¹vgl. z.B. Individualbeschwerde Nr. 46344/06, EGMR

3. Verfahrensverweisung

Das verbleibende Verfahren in der Hauptsache wird an das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz verwiesen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim Bundesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.